

BVGer D-4660/2020 vom 5. Oktober 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4660_2020

FR: TAF D-4660/2020 du 5 octobre 2020

IT: TAF D-4660/2020 del 5 ottobre 2020

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Beschwerdebegehren beschränken sich auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs, weshalb sich vorliegend der Prozessgegenstand auf diesen Aspekt beschränkt.

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 5

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 6

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.); dies betrifft auch Revisionsvorbringen, die sich auf erst nach dem (materiellen) Urteil der Beschwerdeinstanz entstandene Beweismittel zu vorbestandenen Tatsachen beziehen.

E. 7.1

Zur Begründung seiner Verfügung verwies das SEM zunächst auf seine Erwägungen in der Verfügung vom 8. April 2020 zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs, in welchen sowohl auf das Kindeswohl, die sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen als auch auf die psychischen Probleme der Beschwerdeführerin eingegangen worden sei. Auch die im Rahmen des Wiedererwägungsgesuchs vorgebrachten medizinischen Probleme seien im Hinblick auf das funktionierende Gesundheitssystem Georgiens nicht von solcher Schwere, als dass sie bei einer Rückkehr in eine medizinische Notlage gelangen würde. Wie bereits in der Verfügung vom 8. April 2020 angemerkt, sei die Behandlung psychiatrischer Erkrankungen und dabei auch posttraumatischer Belastungsstörungen in Georgien möglich. Weiter existiere in Georgien ein Sozialhilfeprogramm für Personen unter der Armutsgrenze, das eine kostenlose Krankenversicherung einschliesse. Ausserdem könnten ihre Schwester und deren Ehemann sie bei einer Rückkehr unterstützen. Hinsichtlich ihrer Destabilisierung im (...) 2020 und der akuten Selbstgefährdung bei einem Wegweisungsvollzug sei anzufügen, dass ein depressives Zustandsbild nicht selten durch einen ablehnenden Asylentscheid akzentuiert werde. Dies stehe jedoch dem Wegweisungsvollzug unter dem Aspekt vom Art. 3 EMRK nicht entgegen. Allfälligen gesundheitlichen Risiken könne mit einer sorgfältigen Vorbereitung der Ausreise und mit dem Aufbau einer inneren Bereitschaft zur Rückkehr und unter Umständen auch medikamentös vorgebeugt werden. Auch sei hervorzuheben, dass es in der Verantwortung der asylsuchenden Person liege, sich mit Hilfe der behandelnden Ärzte auf eine Rückkehr in ihren Heimatstaat vorzubereiten. Auch die Prüfung des Kindeswohls sei Bestandteil der Verfügung vom 8. April 2020 gewesen. Im Wiedererwägungsgesuch seien abgesehen vom Hinweis darauf, dass es der Tochter psychisch schlecht gehe, keine Arztberichte oder konkretere Informationen eingereicht worden, weshalb auf die Erwägungen im ordentlichen Asylverfahren zu verweisen sei. Der Vollständigkeit halber sei anzumerken, dass es in Tiflis auch für Kinder und Jugendliche Therapieanstalten gebe. Ausserdem gebe es Organisationen, die sich für die psychosoziale Rehabilitierung von Menschen und teilweise speziell Kindern und ihrer Angehörigen engagieren würden. Aufgrund dessen, dass sich auch die Tochter in Georgien psychiatrisch behandeln lassen könne und sich die Beschwerdeführerin im Falle eines Sorgerechtsstreits staatliche Hilfe holen könne, spreche auch das Kindeswohl nicht gegen

einen Vollzug der Wegweisung.

E. 7.2

In der Beschwerde wurde dem entgegengehalten, der erstbehandelnde Psychiater nehme in seinem Bericht vom 17. Juli 2020 erstmals ausführlich Stellung zu den psychischen Problemen der Beschwerdeführerin und halte konkrete Diagnosen fest. Die aktuelle Destabilisierung sei massiv, halte an und es bestünden Suizidgedanken, weshalb das therapeutische Setting von grosser Wichtigkeit sei. Ihr Gesundheitszustand sei momentan stagnierend. Eine Zwangsrückkehr in die Heimat könne zu einer deutlichen Verschlimmerung des Krankheitsbildes führen und es sei mit einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes bis zur suizidalen Krise zu rechnen. Die Diagnosen seien in der stationären Therapie bestätigt worden und sie habe sich von der Selbstgefährdung distanzieren können. Dies sage aber noch nichts zu einer Gefahr der Selbstgefährdung zum Zeitpunkt einer Rückkehr nach Georgien aus. Nach über zwei Jahren Behandlung habe sie zudem zu ihrem Psychiater Vertrauen gefasst. Der Wegweisungsvollzug nach Georgien werde von den behandelnden Ärzten als Suizidrisiko zumindest aber als deutliche Verschlechterung ihrer psychischen Verfassung durch die massiv verschärfte Belastungssituation beurteilt. Es liege eine medizinische Notlage vor und eine Person könne zur psychiatrischen Behandlung nicht an den Ort geschickt werden, an dem sie den psychischen Schaden erlitten habe. Dies sei in den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts E-2202/2018 vom 24. Juli 2018 und D-188/2019 vom 5. Juni 2020 bestätigt worden. Die Frage des tatsächlichen Zugangs zum Gesundheitswesen in Georgien sei dabei von sehr geringer Bedeutung. Bei einer Rückkehr könnten sie sich allein auf die Hilfe ihrer älteren Schwester verlassen, welche aber selber eine Familie zu versorgen habe. Sie würde sich auch nie bei ihrer Schwester aufhalten, aus Angst, ihr Ehemann könnte sie dort finden. Von einem funktionierenden unterstützenden Beziehungsnetz auszugehen, das im Übrigen auch ein wichtiger Faktor in Bezug auf den Zugang zum Gesundheitswesen darstelle, wäre demnach übertrieben. Zu berücksichtigen sei insbesondere auch ihre vulnerable Situation als alleinerziehende Mutter und Angehörige einer Minderheit. In Bezug auf die Berücksichtigung des Kindeswohls gelte es einzuwenden, dass ihre (...)jährige Tochter in der Schule gut integriert sei und die Schweiz mittlerweile besser kenne als ihre Heimat, die sie vor drei Jahren im Alter von (...) Jahren verlassen habe. Eine Wegweisung hätte eine Entwurzelung und einen gröberen Einschnitt in ihrer Entwicklung zur Folge. Aufgrund des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin sei die Betreuungssituation nicht sichergestellt, zumal die Familie ihres Vaters überdies eine Trennung erzwingen wolle. Zur Stützung ihrer Beschwerde reichten die Beschwerdeführerinnen einen Bericht der Lehrerin betreffend die Tochter vom 8. September 2020 zu den Akten.

E. 8.1

Die Frage der vorliegend einzig angefochtenen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs wurde in der Verfügung vom 8. April 2020 geprüft und bejaht. Diese Verfügung wurde mit Urteil D-2117/2020 vom 24. April 2020 bestätigt und erwuchs damit in Rechtskraft. Vorliegend gilt es nun zu prüfen, ob die neu entstandenen Beweismittel an dieser Beurteilung etwas zu ändern vermögen beziehungsweise ob wiedererwägungsrelevante erhebliche neue Beweismittel im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG vorliegen.

E. 8.2

Vorauszuschicken ist, dass das Wiederwägungsgesuch vier Monate nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens eingereicht wurde und zwar mit Beweismitteln, welche sich auf vorbestandene Tatsachen beziehen und schon im ordentlichen Verfahren hätten eingereicht werden können. Die psychischen Probleme der Beschwerdeführerin waren bereits im ordentlichen Verfahren bekannt und durch das Schreiben des behandelnden Psychiaters vom 4. Februar 2020 belegt. Die Beschwerdeführerin befand sich gemäss ihren Angaben seit dem Frühjahr 2018 in entsprechender Behandlung. Ein ausführlicher ärztlicher Bericht fehlte jedoch bei den Akten. Zwar behielt sich die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde im ordentlichen Verfahren in einer allgemeinen Floskel die Einreichung weiterer Beweismittel vor, verwies dabei aber nicht auf einen konkreten bevorstehenden Arztbericht, weshalb das Gericht zu Recht im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung in der Sache entschieden hat. Im vorliegenden Wiedererwägungsgesuch wird nun geltend gemacht, die psychischen Beschwerden würden nun erstmals in einem ausführlichen ärztlichen Bericht mit einer Diagnose festgehalten. Das Wiedererwägungsgesuch zielt damit allein darauf ab, einen bereits abschliessend geprüften Sachverhalt einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Analog zur Revision setzt aber auch das qualifizierte Wiedererwägungsverfahren voraus, dass die neu entdeckten beziehungsweise nachträglich entstandenen Beweismittel bei Beachtung der zumutbaren Sorgfalt nicht im Rahmen des ordentlichen Verfahrens beigebracht werden konnten. Revision oder Wiedererwägung können nicht dazu dienen, im ordentlichen Verfahren begangene Versäumnisse aufzufangen. Insgesamt müssen somit alle nachgereichten Beweismittel als verspätet vorgebracht qualifiziert werden, hätten sie doch bereits im ordentlichen Verfahren organisiert werden können, zumal die Beschwerdeführerin gemäss Arztbericht vom 17. Juli 2020 bereits seit 2017 in Behandlung ist. Immerhin stellt sich auch unter diesen Umständen - unter dem Blickwinkel der Verletzung von völkerrechtlichen Pflichten - aber die Frage der Erheblichkeit (vgl. EMARK 1995 Nr. 9).

E. 8.3

Eine massive Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin seit Ergehen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. April 2020 kann aufgrund der neu eingereichten Beweismittel nicht erkannt werden. Wie sich den Berichten und auch den Vorbringen in der Beschwerde entnehmen lässt, ist die Verschlechterung zudem direkt auf die unsichere Situation nach dem ablehnenden Asylentscheid zurückzuführen. Schon im ärztlichen Schreiben vom 4. Februar 2020, welches bereits im ordentlichen Verfahren vorlag, wurden die psychischen Beschwerden auf die unsichere Situation vor dem Asylentscheid zurückgeführt. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die ausführlichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden, wonach die Destabilisierung nach dem ablehnenden Asylentscheid dem Wegweisungsvollzug nicht entgegenstehe und allfälligen gesundheitlichen Risiken und dabei insbesondere auch einem Suizidrisiko mit einer sorgfältigen Vorbereitung der Ausreise vorgebeugt werden könne. Dies wird gerade dadurch begünstigt, dass die Beschwerdeführerin zum behandelnden Psychiater gemäss ihren Angaben grosses Vertrauen hat. Dass die ursprüngliche Ursache der Probleme in den traumatisierenden Ereignissen im Heimatland liege, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Zu erwähnen gilt es zudem, dass sich die Beschwerdeführerin beim Austritt aus der psychiatrischen Einrichtung von einer Suizidalität distanzierte und dies vor allem unter dem Hinweis auf ihre Tochter. Weiter ist für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs die Frage der möglichen Behandlung der gesundheitlichen

Beschwerden in Georgien entgegen den Ausführungen in der Beschwerde natürlich von zentraler Bedeutung und wurde im ordentlichen Verfahren eingehend abgehandelt. Dass eine Heilung am Ort der traumatisierenden Ereignisse schwieriger ist, wird zwar nicht in Abrede gestellt. Dies spricht aber nicht gegen die Rückkehr der Beschwerdeführerin nach Georgien, wo sie sich zu ihrer Schwester oder in eine entsprechende Einrichtung begeben kann, sodass sie nicht zu ihrem Ehemann zurückgehen muss. Auf die diesbezüglichen Einwände im Zusammenhang mit der Diskriminierung aufgrund ihrer religiösen Zugehörigkeit wurde im ordentlichen Verfahren ebenfalls eingegangen. Auch der Verweis in der Beschwerde auf zwei Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vermag in der Sache vorliegend nichts zu ändern, zumal es sich dabei um spezifische Einzelfälle handelt, welche nur bedingt mit dem vorliegenden Verfahren vergleichbar sind.

E. 8.4

Auch das Beziehungsnetz der Beschwerdeführerin wurde im ordentlichen Verfahren unter Verweis auf die Schwester und den Schwager für tragfähig befunden. Diesbezüglich werden im Wiedererwägungsgesuch keine neuen Tatsachen geltend gemacht und es wird lediglich erneut darauf hingewiesen, dass dieses nicht genügend sei. Auf die entsprechenden Ausführungen ist nicht weiter einzugehen. Gleiches gilt für die Frage des Kindeswohls. Diese wurde im ordentlichen Verfahren abschliessend geprüft und es wurde trotz des damals zweieinhalbjährigen Aufenthaltes in der Schweiz kein entsprechender Verstoss festgestellt. Dies hat auch ein halbes Jahr später weiterhin Gültigkeit. Wie das SEM richtig erwähnt, wurden im Wiedererwägungsgesuch abgesehen vom Hinweis darauf, dass es der Tochter psychisch schlecht gehe, welcher in der Beschwerde zudem nicht wiederholt wurde, auch diesbezüglich keine neuen Tatsachen geltend gemacht. Der neu eingereichte Bericht über die gute Integration der Tochter in der Schule vermag an der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs praxisgemäss nichts zu ändern. Trotz der psychischen Probleme der Beschwerdeführerin spricht auch die Betreuungssituation nicht gegen einen Wegweisungsvollzug, zumal sich die Beschwerdeführerin mit explizitem Hinweis auf die Tochter von Suizidgedanken distanzierte und die psychiatrische Einrichtung deshalb verlassen konnte.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Angesichts des direkten Entscheids in der Hauptsache wird der Antrag um Gewährung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

E. 11.1

Da sich die Beschwerde als aussichtslos darstellte, ist das Gesuch um Gewährung der vollumfänglichen unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG) abzuweisen.

E. 11.2

Angesichts des Ausgangs des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1500.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem

Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.